

Begründung

Zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Durchbruch Danne"

- Änderung Nr. 2 -

Der am 27.05.1977 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 6 wird im Bereich der Einmündung der Eltzerhofstraße in die Danne geändert.

Zur Realisierung der Eckbebauung auf der Westseite fand ein interner Architektenwettbewerb statt. Der ausgewählte Entwurf weicht in einigen Punkten vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan ab, so daß durch die Bebauungsplanänderung nun die Voraussetzungen zur Durchführung der Baumaßnahme geschaffen werden. Die Änderung beinhaltet eine Erweiterung der überbaubaren Fläche, sowie die Erhöhung der Geschobzahl von 4 auf 5 Geschosse. Durch eine Arkadenlösung im Erdgeschoß soll die Eckbeziehung auch für den Fußgänger verbessert werden.

Um den bestehenden rückwärtigen Seitenflügel des Hauses Eltzerhofstraße Nr. 11, der in einem guten baulichen Zustand ist, zu erhalten, wird der Gemeinschaftshof und die vorgesehene Hofzufahrt aufgegeben.

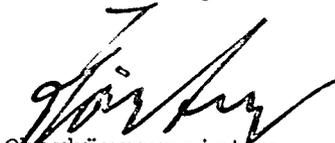
Anstelle der 4 Meter breiten Zufahrt ist eine Erweiterung des Eckgrundstückes auf dieser Seite mit der Möglichkeit der Anlage von 2 - 3 Stellplätzen vorgesehen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sah auf der Ostseite der Eltzerhofstraße den völligen Abbruch der vorhandenen Bausubstanz vor. Bei dem Baubestand handelt es sich jedoch um in gestalterischer Hinsicht ansprechende Bauten aus der Gründerzeit, die erhalten werden sollen. Die Bebauungsplanänderung trägt diesen Anlagen Rechnung. Außerdem ist zur Verbesserung der Fußwegführung im Eckbereich eine Zurücknahme des Erdgeschosses in Form einer Eckarkade vorgesehen.

Durch diese Maßnahmen entstehen der Stadt Koblenz keine zusätzlichen Kosten.

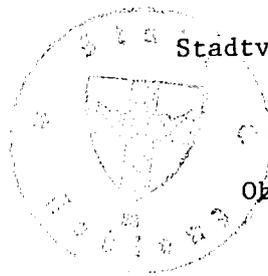
Koblenz, 05. Dezember 1984

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

- b.w. -

Ausgefertigt:
Koblenz, 10.12.1993



Stadtverwaltung Koblenz

[Handwritten Signature]
Oberbürgermeister